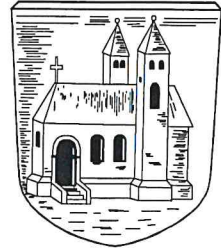


Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen im Markt Gaimersheim (Fahrradabstellsatzung)



Der Markt Gaimersheim erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) die folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gemeindegebiet des Marktes Gaimersheim, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen für Fahrradabstellanlagen bestehen.

§ 2 Fahrradabstellplatzpflicht

Bei der Errichtung oder Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind Abstellplätze für Fahrräder gemäß den Regelungen dieser Satzung herzustellen.

§ 3 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung

- (1) Die Fahrradabstellanlagen sind in den Bauantrags- / Freistellungsantragsunterlagen nachzuweisen und auf dem Baugrundstück herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Errichtung im Ausnahmefall in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes gestattet werden.

§ 4 Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich der Lage, der Nutzung und dem Umfang der baulichen Anlage.
- (2) Für Wohngebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten sind für jede Wohneinheit
 - Bis 40 qm Wohnfläche ein Abstellplatz
 - Ab 40 qm Wohnfläche zwei Abstellplätze

herzustellen.

Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung- WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Balkone, Loggien, Terrassen und Dachgärten werden nicht auf die Wohnfläche angerechnet.

- (3) Für Büro- und Verwaltungsgebäude für in Bebauungsplänen festgesetzten Gewerbe- und Mischgebieten ist ein Abstellplatz je 50 qm Nutzfläche herzustellen. In allen übrigen Gebieten ein Abstellplatz je 60 qm Nutzfläche. Die Nutzfläche ist nach DIN 277 Teil 2 (nur Nutzflächen 1 – 6) zu berechnen.

§ 5 Lage und Beschaffenheit

- (1) Die Fahrradabstellplätze müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus ebenerdig oder über Rampen bzw. Außentreppe mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar und gut zugänglich sein. Abstellplätze im Freien sind versickerungsfähig zu gestalten.
- (2) Je notwendigem Fahrradabstellplatz ist eine Mindestfläche von 1,5 qm vorzusehen.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind mit einem Ordnungssystem auszustatten.

§ 6 Ausnahmen und Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO im Ausnahmefall Abweichungen erteilt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gaimersheim, den 13.12.2021

Markt Gaimersheim


Andrea Mickel
Erste Bürgermeisterin

